



Stadt Bremgarten

Reglement

über die

**Benützung des
Forsthauses**

Ingress Der Stadtrat Bremgarten, gestützt auf § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19.12.1978,
beschliesst:

I. Zweckbestimmung

§ 1

Zweck Das Forsthaus wird für gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung gestellt.

II. Zuständigkeit

§ 2

Zuständigkeit und administrative Unterstellung Die administrative Verwaltung wird der Stadtkanzlei und der Abteilung Finanzen & Controlling übertragen.

§ 3

Aufsicht, Unterhalt, Wartung Die Aufsicht und der Unterhalt des Forsthauses und seiner Umgebung werden durch die Hauswarte wahrgenommen.

III. Benützung des Forsthauses

§ 4

Betrieb, Nutzung ¹Für den Betrieb und die Nutzung des Forsthauses ist die Hausordnung gemäss Anhang II massgebend.
²Jeder Mieter hat bei der Reservation eine Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der Benützungsordnung verantwortlich ist.

§ 5

Reservationsen, Benützungsbewilligung, Zufahrt ¹Reservationsen können frühestens 18 Monate im Voraus vorgenommen werden.
²Für jede Forsthausbenützung ist bei der Stadtkanzlei eine Benützungsbewilligung einzuholen. Diese wird schriftlich unter Angabe der Gebühren und Hinweis auf die Nebenkosten erteilt.
³Die Benützungsbewilligung berechtigt zur Zufahrt ins Forsthaus gemäss Zufahrtsplan (Anhang III).

§ 6

Benützungseinschränkungen

¹ Folgende Tage können nur zusammen und für die Dauer von 2 Tagen gemietet werden:

- 24./25. Dezember
- 31. Dezember/01. Januar

² Keine Bewilligung wird erteilt für

- kommerzielle Anlässe oder Veranstaltungen, für die Eintritt oder Kollekte erhoben wird;
- öffentliche Tanz- und Musikanlässe

§ 7

Gebührenfreie Benützung

¹ Folgende Benutzer können das Forsthaus gebührenfrei mieten:

1. Behörden und Kommissionen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde
2. Personalanlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie des Forstbetriebs
3. Waffenplatzkommando Bremgarten (für maximal 3 Anlässe pro Jahr)

² Den Benutzern gemäss Ziffern 3-4 werden die Nebenkosten in Rechnung gestellt.

IV. Benützungsgebühren und Kosten

§ 8

Benützungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Benützung des Forsthauses und dessen Umgebung werden im Gebührenreglement (Anhang I) geregelt.

² In der Benützungsgebühr enthalten sind: Forsthaus mit Inventar, Aussenbereich, Wasser- und Stromverbrauch sowie das bereitstehende Brennholz.

³ Die Rechnungsstellung (Gebühren, Nebenkosten, Aufwand Hauswart) erfolgt durch die Abteilung Finanzen & Controlling.

⁴ Die Gebühren für die Benützung des Forsthauses sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Bei kurzfristigen Reservationen müssen die Gebühren vor dem Anlass bezahlt sein.

V. Benützungsdauer, Übergabe und Rückgabe

§ 9

Übergabe, Rückgabe, Reinigung

¹Der Hauswart übergibt dem Mieter das Forsthaus am Tag des Anlasses.

²Das Übernachten im Forsthaus ist nicht gestattet.

³Die Reinigung des Gebäudes und der Umgebung hat durch den Benützer zu erfolgen.

³Die Reinigung des Gebäudes und der Umgebung kann an ein offizielles Reinigungsinstitut vergeben werden.

⁴Das Forsthaus muss am Folgetag um 09.00 Uhr abnahmebereit sein.

VI. Rücktritt durch Veranstalter oder Vermieter

§ 10

¹Bei Vertragsrücktritt bzw. Annullation der Reservation durch den Veranstalter bis 30 Tage vor dem Anlass ist die Hälfte der Benützungsgebühr geschuldet. Bei weniger als 30 Tagen sind die gesamten Benützungsgebühren geschuldet.

²Wenn festgestellt wird, dass der vom Vermieter angegebene Zweck nicht dem tatsächlichen Zweck der Veranstaltung übereinstimmt, kann die Stadt sofort vom Vertrag zurücktreten. Für eine allfällige Rückerstattung der vom Veranstalter bereits bezahlten Kosten wird auf vorstehenden Punkt 1 verwiesen. Die Stadt kann für bereits entstandene Aufwendungen des Veranstalters nicht haftbar gemacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

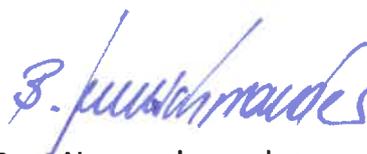
Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2019 und tritt mit Beschluss des Stadtrats am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Genehmigt durch Beschluss vom 26. September 2022 (Prot.-Nr. 181)

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach
Stadtammann



Beat Neuenschwander
Stadtschreiber



ANHANG I ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES FORSTHAUSES

(in Kraft ab 1. Oktober 2022)

Gebühren

	ortsansässige Benützer	andere Benützer
1. Benützungsgebühren		
Freitag, Samstag und Sonntag		
Forsthaus und Aussenbereich pro Tag inkl. Geschirr, Brennholz und Festbankgarnituren (Die Gebühr beinhaltet max. 3 Stunden Übergabe und Abnahme durch den Hauswart)	CHF 490.00	CHF 590.00
Forsthaus und Aussenbereich 2 Tage am Stück inkl. Geschirr, Brennholz und Festbankgarnituren (insb. auch 24./25. Dezember und Silvester/Neujahr)	CHF 890.00	CHF 1'090.00
Forsthaus und Aussenbereich 3 Tage am Stück inkl. Geschirr, Brennholz und Festbankgarnituren	CHF 1'290.00	CHF 1'590.00
Kautions (wird mit Nebenkosten verrechnet bzw. zurückerstattet)	CHF 200.00	CHF 200.00

Montag bis Donnerstag

Forsthaus und Aussenbereich pro Tag inkl. Geschirr, Brennholz und Festbankgarnituren (Die Gebühr beinhaltet max. 3 Stunden Übergabe und Abnahme durch den Hauswart)	CHF 390.00	CHF 490.00
Kautions (wird mit Nebenkosten verrechnet bzw. zurückerstattet)	CHF 200.00	CHF 200.00

2. Nebenkosten

Dienstleistungen durch Hauswart pro Std.

(z.B. Nachreinigung, Abfallentsorgung, Mehraufwendungen [über 3 Stunden] des Hauswarts
bei Übergabe und/oder Abnahme etc.)

- am Tag (bis 20:00 Uhr)	CHF 45.00	CHF 45.00
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder nachts	CHF 55.00	CHF 55.00
Kehricht (pro 110 l-Sack)	CHF 12.00	CHF 12.00
Brandmeldeanlage (Einsatz Feuerwehr)	Verrechnung der effektiven Einsatzkosten (mind. CHF 1'500.00)	

3. Fehlendes oder beschädigtes Material (Stückpreis)

Jegliches beschädigte Material oder Infrastruktur wird nach Aufwand bzw. Anschaffungspreis
in Rechnung gestellt.

Reservierungen:

Stadtkanzlei, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten
stadtkanzlei@bremgarten.ch / Tel.: 056 / 648 74 61
Online Raumreservation unter www.bremgarten.ch



ANHANG II ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES FORSTHAUSES
(in Kraft seit 1.12.12)

Hausordnung

- Mit der Annahme der Benützungsbewilligung verpflichten sich die Benützer des Forsthauses die Bestimmungen des Reglements über die Benützung des Forsthauses einzuhalten.
- Der Gesuchsteller übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Benützung des Forsthauses und seiner Einrichtungen. Er haftet gegenüber der Stadt Bremgarten für allfällige Schäden und für zusätzliche Kosten.
- Im Forsthaus gilt ein generelles Rauchverbot.
- Vor der Inbetriebnahme des Forsthauses ist die Brandmeldeanlage am Hauptschalter neben dem Haupteingang ausser Betrieb zu setzen. Am Ende des Anlasses ist die Brandmeldeanlage wieder zu aktivieren.
- Im Brandfall während der Nutzung ist der Brandalarm mittels Alarmtaste (im Hauptraum bzw. Foyer) auszulösen bzw. Tel. Nr. 117 zu wählen.
- Das Cheminée darf nur mit geschlossenem Schutzglas betrieben werden.
- Unter den Vordächern dürfen keine Finnenkerzen, Grills, Feuerwerke etc. betrieben werden.
- Der Abfall ist vom Benützer ordnungsgemäss zu entsorgen. Kehrichtsäcke werden gemäss Gebührenreglement verrechnet.
- Die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung sind einzuhalten.
- Das Mobiliar im Forsthaus darf nicht im Freien genutzt werden. Für den Aussenbereich stehen zusätzliche Festbankgarnituren zur Verfügung.
- Das Forsthaus, Mobiliar und Geschirr sind in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- Dekorationen im Forsthaus und Markierungen entlang der Zufahrt sind unmittelbar nach dem Anlass zu entfernen und durch die Mieter zu entsorgen.

Reservationen:

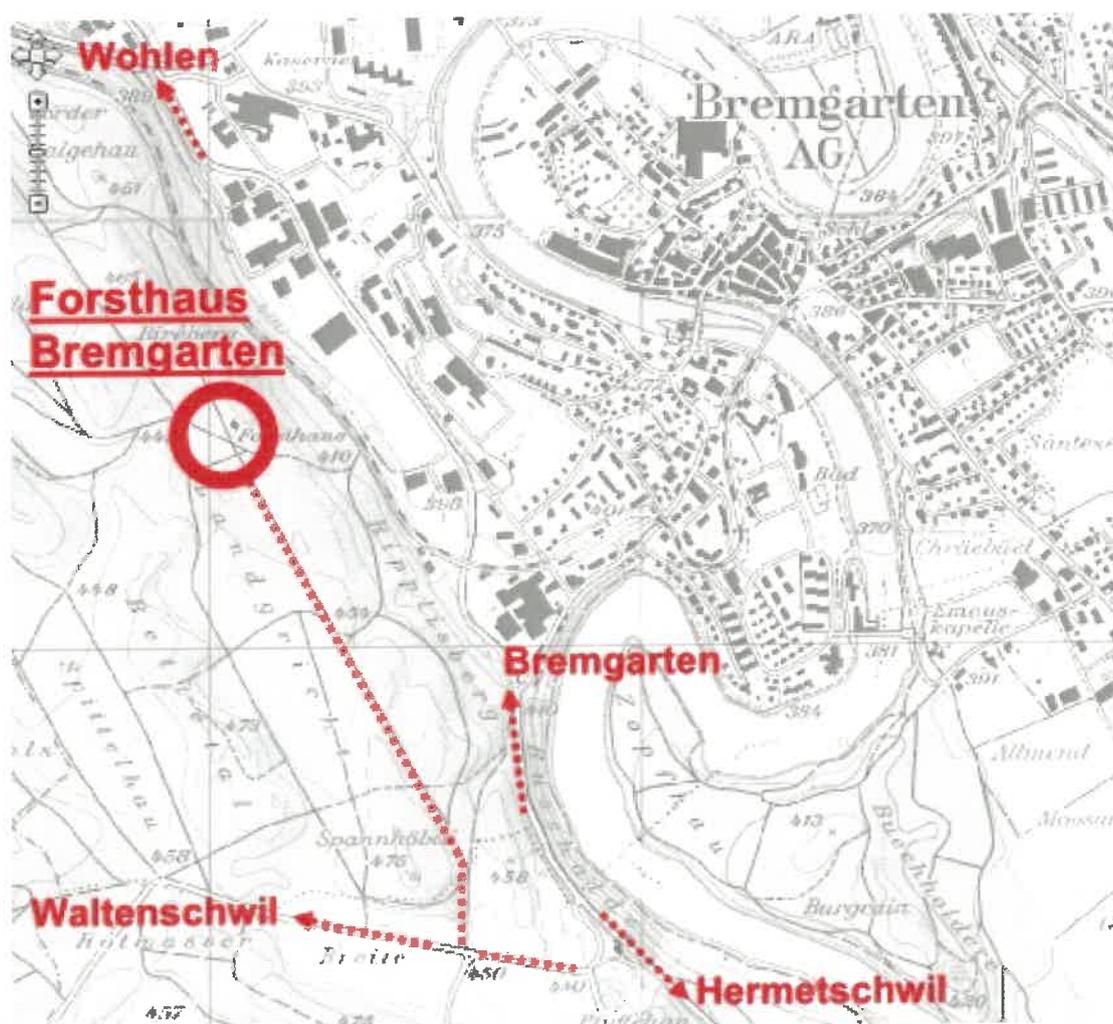
Stadtkanzlei, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten
stadtkanzlei@bremgarten.ch / Tel.: 056 / 648 74 61
Online Raumreservation unter www.bremgarten.ch



ANHANG III ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES FORSTHAUSES (in Kraft seit 1.12.12)

Zufahrtsplan Forsthaus

Für die Zufahrt zum Forsthaus ist ausschliesslich der südliche Waldeingang (Spannhölzli) zu benutzen. Die Fahrten sind auf das Notwendigste zu beschränken. Die Zufahrtsstrasse ist unter Einhaltung einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h schonend zu befahren (Achtung Wild!).



Reservierungen: Stadtkanzlei, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten
stadtkanzlei@bremgarten.ch / Tel.: 056 / 648 74 61
Online Raumreservation unter www.bremgarten.ch

